

IX - W - 101/5

17. Sept. 1957.

Naturdenkmal (Felsgebilde)
"Steinerner Stödl".

B e s c h e i d .

An

die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich u. Wien
als öffentliche Verwalterin der Deutschen Ansiedlungs-
gesellschaft
in

W i e n I . ,
Wallnerstrasse 3.

Gemäss den §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951
über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz),
LGBl.Nr.40/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö.Landesregie-
rung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2 - 50/65 n - 1951, betreffend
die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege
der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr.41/1952, wird verfügt:
Die auf der E.Z. 439, Parzelle Nr.1161, Katastralgemeinde
Wöllersdorf, befindliche Naturbrücke (Steingebilde), im Volks-
mund mit "Steinerner Stödl" bezeichnet, wird hiemit zum Natur-
denkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Die Zerstörung oder sonstige Veränderung dieses Naturdenk-
mals wird verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen,
die geeignet sind, sie oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu
beeinträchtigen, wie das Anbringen von Aufschriften oder Abbre-
chen von Gestein, Abladen von Schutt u.dgl. Veränderungen dürfen
nur im Zuge der Durchführung von Massnahmen zur Pflege des Na-
turdenkmals vorgenommen werden. Die Besitzer oder Nutzungsbe-
rechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Natur-
denkmal der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den
Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 u.
22 des obzitierten Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-
verordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders sel-
tenen Erscheinung eines Felsblockes dieser Art in solcher Grösse
und Schönheit. Um deshalb seinen Bestand für künftige Generationen
zu sichern und ein schönes Naturgebilde zu erhalten, waren die
im Spruche ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften zu er-
lassen.

Sorge war auch dafür zu tragen, dass an diesem Naturdenkmal
interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten
können.

b.w.

Rechtsmittelbelehrung.

Die Entscheidung erfolgte im Sinne des § 19 Naturschutzgesetz im Auftrage des Amtes der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2-54/2 n - 1957, endgültig und ist die Einbringung einer Berufung unzulässig.

Ergeht behufs Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Wöllersdorf,
- 2.) das Gendarmeriepostenkommando in Wöllersdorf,
- 3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

